

# **Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen wird bei den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen, Wohnplätzen und Grundstücken in der Gemeinde Winsen (Aller) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Kleinkläranlagen sind einsetzbar bis zu einer Abwasserbelastung von 50 Einwohnerwerten.

#### Ortsteil Winsen (Aller):

- Schmalhorn 1
- Krainhöpen 1 und 3
- Moorbruchsweg 20
- Heidlandsweg 4
- Celler Straße 101, 102, 104, 104A, 106, 116 und 119

#### Ortsteil Südwinsen:

- Steinförder Weg 50

#### Ortsteil Bannetze:

- An der Schleuse 1
- Schwarzer Weg 1

#### Ortsteil Thören:

- Thörener Str. 100
- Schützenweg 60 und 62

#### Ortsteil Meißendorf:

- Breliendamm
- Breliendammer Weg 50
- Kehrwieder
- Fallschirmspringplatz (Gemarkung Meißendorf, Flur 6, Flurstück 3/9)

#### Ortsteil Walle:

- Achimsee 2, 4 und 6
- Hirtenberg 16 und 30
- Brunsiek

#### Ortsteil Wolthausen:

- Harburger Straße 39 und 43
- Mühlengrund 4
- Wittbeck

Ortsteil Stedden:

- Zum Hahnenberg 2 und 2A
- Zum Hahnenberg 4 (Gemarkung Stedden, Flurstücke 14, 13/2, 13/3 und 65/9)
- Gut Holtau

Sie Übertragung gilt nur, solange keine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Die Gemeinde Winsen (Aller) bzw. der Abwasserverband Matheide kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde bzw. den Abwasserverband Matheide.

In den Kleinkläranlagen können im Trennverfahren erfasste häusliche Abwässer aus Küchen, Waschräumen, Waschbecken, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Einrichtungen behandelt werden. Soweit gewerbliches Abwasser mit häuslichem Abwasser hinsichtlich der Menge und Zusammensetzung vergleichbar ist, darf es ebenfalls in die Kleinkläranlage eingeleitet werden. Ob es sich um vergleichbares Abwasser handelt, ist vorab von der unteren Wasserbehörde zu klären.

Die Zufuhr von Abwasser aus anderen Quellen (Fremdwasser, Kühlwasser, Ablaufwasser aus Schwimmbecken, Niederschlagswasser sowie gewerblichem Abwasser, sofern es nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist) ist unzulässig.

Die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage hat gemäß § 57 (1) WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) in der zurzeit geltenden Fassung – AbwV – (§§1-7 sowie Anhang 1) nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kleinkläranlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Neben allgemein gültigen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerken sind die rechtlichen Anforderungen an Anhang 1 zur AbwV in Verbindung mit dem Arbeitsblatt A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Abschnitte 9, 12 und 13 geregelt.

Ebenso sind dort die erforderlichen Voraussetzungen an die Sach- bzw. Fachkunde der Firmen für den Einbau, die Inbetriebnahme und die Wartung enthalten.

## § 2

### **Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in das Grundwasser einzuleiten. Soweit eine Einleitung in das Grundwasser nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Celle als untere Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Hierzu ist beim Landkreis Celle eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

### § 3

#### **Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des Inhaltes abflussloser Sammelgruben gelten die Bestimmungen der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)“ und der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### **Abflusslose Sammelgruben**

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstückes bei der Gemeinde kann von der Verpflichtung nach § 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist dann über eine abflusslose Sammelgrube möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnungen zu erbringen ist und
3. die Sammelgrube alle technischen Anforderungen der DIN 1986-100:2016-12 erfüllt.

### § 5

#### **Wartung**

Die Wartung hat entsprechend § 1 durch eine Firma mit der erforderlichen Fachkunde zu erfolgen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag nach den Vorgaben des Landkreises Celle – untere Wasserbehörde – abzuschließen. Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages und eine Durchschrift der Wartungsprotokolle ist dem Landkreis Celle als untere Wasserbehörde unverzüglich zuzuleiten.

### § 6

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer

1. entgegen § 1 eine Kleinkläranlage nicht erweitert bzw. errichtet und betreibt.
2. entgegen § 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder die Kleinkläranlage nicht warten lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 17. März 2005 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 04. September 1997 treten gleichzeitig außer Kraft.\*

Winsen (Aller), 14.10.2021

gez. Oelmann  
Bürgermeister

\* Inkrafttreten der Satzung: 20.10.2021